

Änderung der Beihilfeverordnung zum 01.04.2004

- Hinweise für Beschäftigte -

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Walleistungen im Krankenhaus	2
1.1 Besonderheiten bei Personen mit tariflichem Beihilfeanspruch	2
1.2 Verfahren	2
2. Kostendämpfungspauschale	4
2.1 Maßgebliche Besoldungsgruppe	4
2.2 Verfahren	5

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der KVBW gerne zur Verfügung. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

./.

Kommunaler Versorgungsverband Baden Württemberg

Hauptsitz Daxländer Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0
Telefax 0721 5985-520

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0
Telefax 0711 2583-211

Internet www.kvbw.de
E-Mail beihilfe@kvbw.de

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Art. 10 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17.02.2004 (GBl. S. 66) zwei wesentliche Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen.

1. Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)

Nach dem neu eingefügten § 6a BVO besteht ab 01.04.2004 nur dann noch ein Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür einen monatlichen Beitrag von 13 € leistet. In diesem Beitrag sind die berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) eingeschlossen. Teilzeitbeschäftigte Beamte müssen, da ein voller Beihilfeanspruch besteht, ebenfalls 13 € entrichten. Während einer Beurlaubung ohne Bezüge besteht keine Beihilfeberechtigung, daher wird in diesem Zeitraum auch kein Beitrag einbehalten. Im Erziehungsurlaub (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) der nach beamtenrechtlichen Vorschriften beihilfeberechtigten Personen, während eines Wahlvorbereitungsurlaubs nach dem Abgeordnetengesetz und bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge von längstens 31 Kalendertagen besteht Beitragsfreiheit.

Der Abzug von 12 € pro Krankenhaustag bei stationärer Behandlung von Alleinstehenden entfällt.

1.1 Besonderheiten bei Personen mit tariflichem Beihilfeanspruch

Die Regelung gilt auch für diejenigen Arbeitnehmer, die schon bisher eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen erhalten konnten. Das sind die

- nicht pflichtversicherten Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V haben,
- privat krankenversicherten Arbeitnehmer sowie
- freiwillig gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer mit Beitragszuschuss, die beihilferechtlich nicht den Pflichtversicherten gleichgestellt sind.

NICHT zu diesem Personenkreis zählen die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer und die ihnen beihilferechtlich gleichgestellten freiwillig krankenversicherten Berechtigten mit Beitragszuschuss.

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird der Beitrag von 13 € entsprechend des Beschäftigungsumfangs anteilig erhoben. Endet die Beihilfeberechtigung im Laufe eines Monats (z.B. bei einer Beurlaubung ohne Bezüge oder Elternzeit), wird der Beitrag ebenfalls anteilig erhoben. Während der Elternzeit besteht kein Beihilfeanspruch; in diesem Zeitraum fällt kein Beitrag an.

1.2 Verfahren

Alle Beihilfeberechtigten, die bisher Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen haben, müssen gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklären, ob sie weiterhin Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausschlussfrist beginnt

1. für die am 01.04.2004 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 01.04.2004 und endet am 31.08.2004 (Eingang bei der Bezügestelle); hierzu gehören auch Beamte im Erziehungsurlaub mit Anspruch auf Krankenfürsorge nach der Erziehungsurlaubsverordnung,
2. für die am 01.04.2004 ohne Bezüge beurlaubten Beihilfeberechtigten (außer bei Erziehungsurlaub, Wahlvorbereitungsurlaub oder Urlaub von längstens 31 Kalendertagen) mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung,
3. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeverordnung infolge
 - a) der Begründung (Neueinstellung) oder Umwandlung (Ernennung von Beamten auf Widerruf zu Beamten auf Probe, nicht jedoch eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) eines Beamtenverhältnisses oder Begründung eines tariflichen Beschäftigungsverhältnisses, soweit neu eingestellte Arbeitnehmer noch einen Beihilfeanspruch besitzen,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen; jedoch nur, wenn der Verstorbene (Versorgungsurheber) Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen hatte, oder
 - c) der Abordnung oder Versetzung von einem anderen Dienstherrn/Arbeitgeber zu einem Dienstherrn/Arbeitgeber im Geltungsbereich der Beihilfeverordnung.

Versäumt ein Beihilfeberechtigter diese Ausschlussfrist oder erklärt er innerhalb der Ausschlussfrist, dass er Beihilfe zu Wahlleistungen nicht mehr möchte, kann ihm und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) ab 01.04.2004 **auf Dauer** keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt werden.

Die Erklärung, Beihilfe zu Wahlleistungen weiterhin beanspruchen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber der Bezügestelle zu erklären. Allerdings besteht danach - außer bei den unter Nr. 3 a) genannten Anlässen - keine Möglichkeit mehr, den Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen wiederzuerlangen. Bei Eintritt in den Ruhestand besteht keine neue Wahlmöglichkeit.

Der KVBW als Beihilfestelle verlangt von den Beschäftigten aus verwaltungsökonomischen Gründen nur im Falle eines Leistungsantrags eine entsprechende Erklärung. Soweit Wahlleistungen geltend gemacht werden, bitten wir im Beihilfeantrag anzugeben, ob hierfür der monatliche Beitrag von 13 € geleistet wird.

2. Kostendämpfungspauschale

Die Kostendämpfungspauschale von bisher 76,69 € wurde ab 01.04.2004 wie folgt festgelegt:

Stufe	Bezüge nach				Betrag in Euro jährlich	
	Besoldungsgruppe (BBesO)	Vergütungsgruppe (BAT)	Lohngruppe (BMT-G)	Entgeltgruppe (TV-V)	Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 9	BAT VII - Va, Vb Kr. III - Kr. VIII	5-9	5-8	75	60
2	A 10 bis A 12	BAT IVb - III, Kr. IX - Kr. XII	–	9-11	90	80
3	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 C 1 bis C 3 H 1 bis H 3 W 1 und W 2	BAT II b, IIa - I, Kr. XIII und außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	–	12-15	120	100
4	B 3 bis B 6 C 4 H 4 und H 5 W 3	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	–	–	180	150
5	Höhere Besoldungsgruppen	außertarifliche Vergütungen entsprechend nebenstehenden Besoldungsgruppen	–	–	270	240

Beschäftigte in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und vergleichbaren Vergütungs- oder Lohngruppen sind von der Kostendämpfungspauschale befreit.

2.1 Maßgebliche Besoldungsgruppe

Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Kostendämpfungspauschale maßgebend, die für deren Eingangsbesoldungsgruppe gilt. Änderungen der Besoldung (Beförderungen) im Laufe des Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe; die Stufe bemisst sich nach der Besoldung/Vergütung jeweils zum 01.01. des Jahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Im Kalenderjahr 2004 gilt die geänderte Kostendämpfungspauschale für Belege mit einem Rechnungsdatum ab dem 01.04.2004.

Bei späterem Beginn bzw. Wiederaufleben einer Beihilfeberechtigung ist für Belege aus dem betreffenden Kalenderjahr die Stufe der Kostendämpfungspauschale am Tag des Beginns/Wiederauflebens maßgeblich.

2.2 Verfahren

Da dem Kommunalen Versorgungsverband nicht in allen Fällen Besoldungs-/ Vergütungsdaten zur Verfügung stehen, sind die entsprechenden Angaben durch die Beihilfeberechtigten erforderlich. Wir bitten im Beihilfeantrag die jeweils aktuelle Besoldungs-/Vergütungs- oder Lohngruppe und das Datum, seit wann diese Gruppe maßgebend ist, anzugeben.

Der Antragsvordruck wird derzeit an die neue Rechtslage angepasst; nach Abschluss der Überarbeitung werden wir unterrichten.

Zur zügigen und umfassenden Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen **ab 29.03.2004** ein **Info-Telefon** zur Verfügung unter

Tel.: 0721 5985- 640
0711 2583- 640.

Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter unter <http://www.kvbw.de/> zu abonnieren.

Ihr
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg